

# **Satzung**

## **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Pocking erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Pocking erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.2013 außer Kraft.

Pocking, 15.04.2026

  
K r a n  
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Fahrzeuge der <b>FF Eggersham</b>	Gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,93 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	7,82 Euro

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Fahrzeuge der <b>FF Hartkirchen</b>	Gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	10,57 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	3,87 Euro

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Fahrzeuge der <b>FF Indling</b>	Gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,43 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	5,85 Euro

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Fahrzeuge der <b>FF Pocking</b>	Gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,53 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW 14/2	1,69 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	8,64 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,20 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/12)	6,81 Euro
einen Rüstwagen RW	3,16 Euro
ein Dekon-P	1,23 Euro
einen Gerätewagen GW	3,06 Euro

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Fahrzeug der <b>FF Schönburg</b>	Gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,93 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für Fahrzeuge der <b>FF Eggersham</b>	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	67,22 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	123,12 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für Fahrzeuge der <b>FF Hartkirchen</b>	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MFZ	26,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	175,69 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	44,09 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für Fahrzeuge der <b>FF Indling</b>	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	48,29 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	115,27 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für Fahrzeuge der <b>FF Pocking</b>	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MFZ	23,32 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW 14/2	13,73 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	116,17 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	251,61 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF16/12)	146,45 Euro
einen Rüstwagen RW	84,63 Euro
ein Dekon-P	10,63 Euro
einen Gerätewagen GW	28,25 Euro

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für Fahrzeug der <b>FF Schönburg</b>	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	67,22 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,  
wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 17,90 Euro
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der  
Freizeit wahrgenommen wird 17,90 Euro
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 17,90 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.